

Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zum Nachweis eines tatsächlichen Wertes gemäß § 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) für Fälle des § 15 Abs. 2 ImmoWertV

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Klettgaustr. 21
79761 Waldshut-Tiengen

Aktenzeichen: _____
(wird ausgefüllt)

I. Antragsteller ¹

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ / Ort _____
Telefon / Mobiltelefon _____
E-Mail _____

II. Eigentümer

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ / Ort _____
Telefon / Mobiltelefon _____
E-Mail _____

Als (Eigentümer/in, Erbe/Erbin, Miteigentümer/in, Bevollmächtigte/r, Gericht o. ä.)

beantrage(n) ich/wir die Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss. Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen (z.B. Vollmacht, Kaufvertrag, Erbschein usw.), es sei denn, sie ist für die Geschäftsstelle offensichtlich.

Wertermittlungsstichtag 01.01.2022
Zweck der Wertermittlung Nachweis des tatsächlichen Wertes gemäß §38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG)

Das Bewertungsobjekt kann ausschließlich eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens nach §§ 25 und 37 LGrStG in Verbindung mit § 2 Bewertungsgesetz (BewG) sein. Eine wirtschaftliche Einheit ist z.B. eine Eigentumswohnung zusammen mit einem Tiefgaragenstellplatz.

Sollen für mehrere wirtschaftliche Einheiten Gutachten erstellt werden, sind jeweils separate Antragsformulare auszufüllen. Bitte tragen Sie alle Flurstücke und/oder Flurstücksteile der wirtschaftlichen Einheit in die nachfolgende Tabelle ein:

¹ Entspricht der Rechnungsadresse, ansonsten bitte um Mitteilung über die entsprechende Adresse.

III. Angaben über das Grundstück (Wertermittlungsobjekt)

Straße, Haus-Nr. oder Gewann	Flurstück Nr.	Grundbuch Blatt	Fläche (m²)

Rechte/ Belastungen

- Abteilung II Eintragungen (Leitungsrechte, Wegerechte usw.)
- Erbbaurecht
- sonstige wertbeeinflussende Umstände
 (Baulasten, Dienstbarkeiten, privatrechtliche Vereinbarungen)

Bitte Kopie Verträge (notarielle, privatrechtliche oder wertbeeinflussende Umstände) beilegen.

Sind Altlasten oder sonstige Bodenverunreinigungen auf dem Grundstück bekannt

- Nein
- Ja, es handelt sich um

Bitte entsprechende Unterlagen in Kopie (Berichte / Gutachten) beilegen.

Sonstige Angaben

- besondere Bodenverhältnisse (Untergrund)
- unterirdische Leitungen / Kanäle / Stollen
- Bauverbot /abgelehnter Bauantrag /abgelehnte Bauvoranfrage

Raum für weitere Mitteilungen

(z.B. Hinweis auf einen vom tatsächlichen Zustand abweichenden maßgeblichen Zustand)

Voraussetzungen für die Erstellung des hier beantragten Gutachtens sind, dass der angegebene Bodenrichtwert für das Grundstück oder Teile davon aufgrund einer abweichenden zulässigen Nutzung nicht gilt (§ 15 Abs. 2 ImmoWertV), bzw. mehr als 30 % vom ausgewiesenen Bodenrichtwert abweicht (§ 38 Abs. 4 LGrStG).

Die Voraussetzungen werden durch die Geschäftsstelle kostenpflichtig geprüft.

Bewertungsgegenstand des Gutachtens für den Nachweis eines anderen Werts nach § 38 Abs. 4 LGrStG soll die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens nach den §§ 25 und 37 LGrStG in Verbindung mit § 2 BewG sein. Angaben zur wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens sind in der Regel in den Mitteilungen des Finanzamts zur Grundsteuer an den/die Eigentümer/in enthalten. Eine Überprüfung der von der antragstellenden Person hierzu gemachten Angaben durch die Geschäftsstelle erfolgt nicht.

Das beantragte Gutachten ermittelt den Bodenwert ohne Berücksichtigung der Bebauung auf Basis der planungsrechtlich zulässigen Nutzung. Der Denkmalschutz wird im Landesgrundsteuergesetz bereits durch eine Ermäßigung der Steuermesszahl berücksichtigt und ist daher kein wertminderndes Merkmal des Grundstücks. Weitere wertbestimmende Merkmale wie Nießbrauch und Wohnungsrecht werden nicht erhoben und bleiben unberücksichtigt.

Das hier beantragte Gutachten kann als Nachweis eines abweichenden Wertes nach § 38 Abs. 4 LGrStG zur Vorlage beim Finanzamt dienen. Es ist jedoch für die Feststellung des Grundsteuerwerts durch die Finanzbehörde für diese nicht bindend, sondern unterliegt der Beweiswürdigung durch das Finanzamt. Eine Gewährleistung für dessen Anerkennung kann daher nicht übernommen werden.

Das Gutachten wird ausschließlich für den vorgegebenen Zweck des Nachweises eines anderen Werts nach § 38 Abs. 4 LGrStG angefertigt und darf weder gänzlich noch auszugsweise, noch im Wege der Bezugnahme ohne schriftliche Zustimmung der Geschäftsstelle vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dritten ist eine Verwendung untersagt. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

IV. Vollmacht

Mir ist bekannt, dass für die Erstellung von Gutachten eine Auskunfts- und Vorlagepflicht gemäß § 197 Baugesetzbuch (BauGB) besteht und der Gemeinsame Gutachterausschuss bzw. dessen Geschäftsstelle zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Hiermit bevollmächtige ich die Geschäftsstelle bzw. den Gemeinsamen Gutachterausschuss als durchführende Stelle, alle notwendigen Arbeiten zur Erstellung der beantragten Prüfung durchzuführen. Hierzu gehören explizit die Erhebung notwendiger Unterlagen und Informationen bei weiteren Ämtern und Behörden. Ich stimme dem Einblick in die Bauakten der Baurechtsbehörde, das Grundbuch und das Liegenschaftskataster zu. Des Weiteren dürfen Auskünfte über grundstücksbezogene Abgaben bei Ämtern und Kommunen einholt werden. Mir ist bekannt, dass hierfür Kosten anfallen können. Sollten Rechnungen oder Gebührenbescheide anfallen, so sind diese direkt an mich (Antragsteller ist Zahlungspflichtiger) zu senden.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

V. Gebühr

Ich übernehme die Gebühren in Höhe und nach Maßstab der Gutachterausschuss-Gebührensatzung (GAGS), welche auch im Falle einer Rücknahme dieses Antrags entstehen können.

Für die Vorabprüfung werden Gebühren nach der Gutachterausschuss-Gebührensatzung nach § 3 Nr. 11 in der jeweils aktuell gültigen Fassung erhoben diese unterliegen der Umsatzsteuerpflicht (Abrechnung nach Zeitaufwand 77 €/Stunde zzgl. Umsatzsteuer).

Für die Erstattung des Gutachtens zum Nachweis eines tatsächlichen Wertes, werden Gebühren nach der Gutachterausschuss-Gebührensatzung nach § 4 Nr. 7 in der jeweils aktuell gültigen Fassung erhoben (unbebaute Grundstücke) diese unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

Die **Gebührensatzung** (Link) kann durch Auswahl des Links aufgerufen werden oder auf Wunsch beim Gutachterausschuss angefordert werden. Informationen nach § 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind in der Anlage beigefügt.

Erst nach Vollständigkeit der Unterlagen kann mit der Gutachtenerstellung begonnen werden. Mit der örtlichen Besichtigung des Grundstücks und ggf. der Gebäude und der Verwendung der dabei erstellten Fotodokumentation für die Prüfung bin ich einverstanden / ist der Eigentümer einverstanden.

Die Anlage bestehend aus der Checkliste und dem Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Checkliste

Zur Bearbeitung benötigen wir folgende Unterlagen:

in Kopie, zur Überlassung:

<input type="checkbox"/>	Kopie des Grundsteuerwertbescheides vom Finanzamt
<input type="checkbox"/>	Kopie des Grundsteuermessbescheides vom Finanzamt
<input type="checkbox"/>	Kopie des Grundsteuerbescheides der Gemeinde
<input type="checkbox"/>	Vollständig ausgefüllter und auf allen Seiten unterschriebener Antrag
<input type="checkbox"/>	Verträge (notarielle, privatrechtliche über wertbeeinflussende Umstände, siehe Punkt III)
<input type="checkbox"/>	Schreiben der Baurechtsbehörde über eingeschränkte Bebaubarkeit
<input type="checkbox"/>	Schreiben der Ablehnung einer Bauvoranfrage oder eines Bauverbots
<input type="checkbox"/>	Nachweise über Einschränkungen durch Wasserschutzgebiet / Hochwasserschutzgebiet / Altlasten / Denkmalschutz / Naturschutz u.s.w.
<input type="checkbox"/>	Fotodokumentation

Merkblatt

Nach der Gesetzeslage (§ 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz) besteht die Möglichkeit, durch ein qualifiziertes Gutachten einen anderen Wert Ihres Grundstücks für die Feststellung des Grundsteuerwertes zum Hauptfeststellungstermin 01.01.2022 gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen.

Anzahl der Ausfertigungen

In den Gebühren sind zwei Ausfertigungen des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Der Antragsteller erhält zudem das Gutachten als signiertes PDF-Dokument, sofern in der Antragstellung eine E-Mail-Adresse angegeben wurde. Der Eigentümer ist selbst für die Weiterleitung an das zuständige Finanzamt verantwortlich.

Bearbeitungszeit

Aufgrund der hohen Anzahl an Bewertungsaufträgen kann die Bearbeitungsdauer derzeit nicht abgeschätzt werden.

Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann dieser Nachweis geführt werden?

Um insbesondere Überbewertungen zu vermeiden, eröffnet § 38 Absatz 4 LGrStG den Eigentümerinnen und Eigentümern die Möglichkeit, einen vom Grundsteuerwert auf Basis des Bodenrichtwerts in der relevanten Bodenrichtwertzone um mehr als 30 Prozent abweichenden tatsächlichen [niedrigeren] Wert des Grund und Bodens nachzuweisen. Dies kann aufgrund einer anderen tatsächlichen Nutzung oder auch durch eine Einschränkung des Baurechts gegeben sein. Wird diese Abweichung nicht erfüllt, erfolgt eine gebührenpflichtige Ablehnung in Form der Vorprüfung des Antrages durch die Geschäftsstelle.

Fiktives Beispiel für eine Abweichung von mehr als 30 %,

Begründung: Aufgrund der Vorgaben eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ist eine Teilfläche mit 700 m² nur als Gartenland nutzbar und somit der Bodenrichtwert für Wohnbauland nicht über die ganze Grundstücksfläche ansetzbar.

	Fläche	Bodenrichtwert		Grundsteuer-summe	Abweichung	Prozentual
Gesamt	1.500 m ²	400,- €/m ²	600.000,- €	600.000,- €		
Teilfläche	800 m ²	400,- €/m ²	320.000,- €			
Teilfläche	700 m ²	40,- €/m ²	28.000,- €	348.000,- €	252.000,- €	42 %

Fiktives Beispiel für eine fehlende Abweichung von mehr als 30%,

Begründung: Der Eigentümer ist der Auffassung, dass seine Verkehrsfläche (Zuwegung) einer anderen Nutzungsart unterliegt und eine Abweichung des ansetzbaren Bodenrichtwertes vorliegt. In diesem Fall ist der Unterschied zwischen dem Gesamtwert und dem Wert der beiden neu berechneten Teilflächen nicht ausreichend genug. Der Antrag auf ein Gutachten würde von der Geschäftsstelle abgelehnt werden.

	Fläche	Bodenrichtwert		Grundsteuer-summe	Abweichung	Prozentual
Gesamt	500 m ²	400,- €/m ²	200.000,- €	200.000,- €		
Teilfläche	470 m ²	400,- €/m ²	188.000,- €			
Teilfläche	30 m ²	40,- €/m ²	1.200,- €	189.200,- €	10.800,- €	5,40 %

Wie erfahre ich, ob ich die Abweichung erfülle?

Dazu beantragt der Antragsteller über das Antragsformular eine gebührenpflichtige Vorabprüfung durch die Geschäftsstelle. Diese Vorabprüfung stellt keine Gewähr dar, dass die benötigte Abweichung von mehr als 30% erreicht wird.

Die Geschäftsstelle bzw. der Gutachterausschuss entzieht sich jeglicher Haftung für die Auswirkungen der Vorabprüfung der Abweichung auf den tatsächlichen Bodenwert. Eine Gewähr für das Erfüllen der Abweichung stellt die Vorabprüfung nicht dar.

Was wird im Rahmen der Grundsteuer bewertet?

Steuerlich wird das tatsächlich oder fiktiv unbebaute Grundstück bewertet. Nach dem Landesgrundsteuergesetz ist hier alleine der typisierte Wert des Grund und Bodens relevant. Abweichend davon kann ein (niedrigerer) tatsächlicher Wert des Grund und Bodens nachgewiesen werden.

Für welches Grundstück ist das Gutachten gültig?

Gegenstand der Grundsteuer sind sogenannte wirtschaftliche Einheiten. Eine wirtschaftliche Einheit (Grundstück im Sinne des LGrStG) kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Der Nachweis des tatsächlichen Werts des Grund und Bodens kann nur für die gesamte steuerliche wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 25 LGrStG erbracht werden.

Der § 38 Absatz 4 LGrStG ist für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 26-36 LGrStG) nicht anzuwenden.

Wie lange ist das Gutachten gültig?

Das Gutachten verliert regelmäßig seine Gültigkeit bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die den Wert des Grund und Bodens im Hauptfeststellungszeitraum beeinflussen oder bei Ablauf des Hauptfeststellungszeitraums.

Wird das Gutachten in jedem Fall anerkannt?

Vorgelegte Gutachten unterliegen der Beweiswürdigung durch das Finanzamt und können durch dieses zurückgewiesen werden.

Wann „lohnt“ sich ein Gutachten?

Zum heutigen Zeitpunkt kann darüber noch keine Aussage getroffen werden, da die Höhe der zu entrichtenden Grundsteuer letztlich durch den Hebesatz der jeweiligen Kommune bestimmt wird.

Wer kann den Antrag stellen?

Nur die Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten selbst können für ihre wirtschaftliche Einheit (siehe Feststellungsbescheid) einen Antrag stellen. Der Nachweis muss durch ein Gutachten erbracht werden, das unzweifelhaft den Wert des Grund und Bodens der jeweiligen wirtschaftlichen Einheit erfasst.

Wie hoch sind die Gebühren für das Gutachten und wer trägt diese?

Die Gebühren für die Erstellung eines Gutachtens, die Vorabprüfung eines Antrags richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen für den Landkreis Waldshut Ost und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) und sind durch die auftragsgebende Person zu begleichen.

Welche Unterlagen werden für das Gutachten benötigt?

Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ein. Bitte fügen Sie alle Planunterlagen und Schriftstücke bei, aus denen sich eine andere Wertigkeit des Grundstücks / der Unterschied zur Bodenrichtwertzone einfach nachweisen lässt (siehe Checkliste).

Wen könnte ich alternativ mit einem qualifizierten Gutachten beauftragen?

Als Nachweis ist gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LGrStG ein Gutachten vom zuständigen Gutachterausschuss, von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken oder von nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen für die Wertermittlung von Grundstücken erforderlich.

Datenschutzinformation der Stadt Waldshut-Tiengen nach Art. 13 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Rahmen der Grundstückswertermittlung, grundstücksbezogenen Auskünften sowie Erfüllung der Aufgaben des Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (GuAVO)

Als öffentliche Stelle unterliegt der gemeinsame Gutachterausschuss des Landkreises Waldshut Ost, bei der großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Grundlage sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO), das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) und die fachbereichsspezifischen Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB).

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen	8
2. Name und Kontakt des Datenschutzbeauftragten:	9
3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung.....	9
4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten	9
5. Betroffenenrechte	10
6. Kosten.....	10
7. Speicherdauer.....	10
8. Empfänger	10

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen

Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen
-Gutachterausschuss-
Klettgaustraße 21
79761 Waldshut-Tiengen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Oberbürgermeister Martin Gruner
Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen
Kaiserstraße 28-32
79761 Waldshut-Tiengen

2. Name und Kontakt des Datenschutzbeauftragten:

Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Wallstraße 26-28
79761 Waldshut-Tiengen

E-Mail: gschoenle@waldshut-tiengen.de
Tel.: 07751 / 833 194
Fax: 07751 / 833 97194

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch, Gutachterausschussverordnung (GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken - Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) - zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet. Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis) sowie Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß §197 BauGB durchzuführen.

4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.

5. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht vom Gutachterausschuss Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (gem. Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Entscheidungen liegen beim Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Die Verpflichtung beziehungsweise Erfordernis, die zum oben genannten Zweck personenbezogenen Daten bereitzustellen, bleibt hiervon unberührt.

6. Kosten

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Waldshut-Tiengen entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

7. Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Darüber hinaus werden Daten bzw. Unterlagen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB.

8. Empfänger

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten, bzw. Stellen gegenüber denen die Daten offengelegt werden: Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.